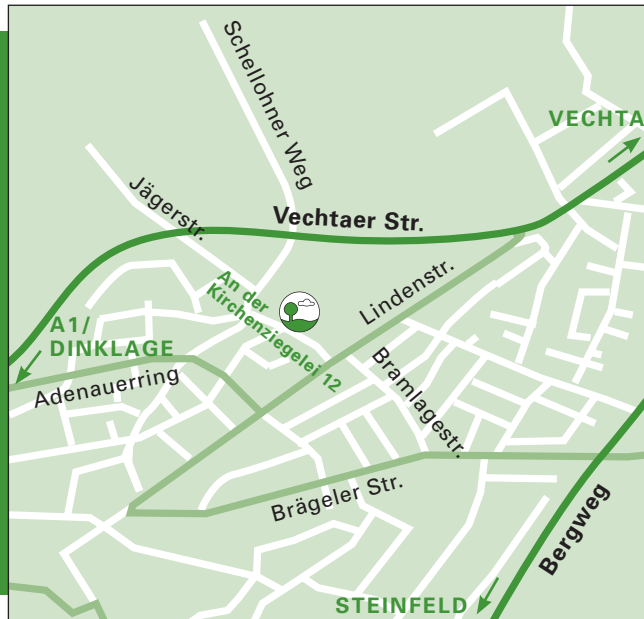


Veranstaltungsort:

Aula des Gymnasiums Lohne
An der Kirchenziegelei 12
49393 Lohne



Einladung

Anfahrt:

A1, Abfahrt Lohne/Dinklage Richtung Lohne (Dinklager Straße), auf der Umgehungsstraße Richtung Vechta, rechts ab in die Jägerstraße, weiter in „An der Kirchenziegelei“.

EnviTec Biogas AG
Industriering 10a
49393 Lohne
Tel.: +49 (0) 44 42 - 80 65 100
Fax: +49 (0) 44 42 - 80 65 110
E-Mail: info@envitec-biogas.de

Investor Relations:

Olaf Brandes
Tel.: +49 (0) 44 42 - 80 65 118
Fax: +49 (0) 44 42 - 80 65 103
E-Mail: ir@envitec-biogas.de
www.envitec-biogas.de

zur
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
am Donnerstag, den
25. JUNI 2009,
um 10.00 Uhr in der
Aula des Gymnasiums Lohne,
An der Kirchenziegelei 12, 49393 Lohne

Überblick

1. Vorlage des Geschäftsberichts 2008
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008
5. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009
6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts)

Teilnahme an der Hauptversammlung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Stimmrechtsvertretung

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des zusammengefassten Lageberichts des EnviTec-Konzerns und der EnviTec Biogas AG, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft, der den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008, den zusammengefassten Lagebericht des EnviTec-Konzerns und der EnviTec Biogas AG sowie den Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 enthält, sowie alle weiteren vorgenannten Unterlagen sind im Internet unter www.envitec-biogas.de erhältlich. Darüber hinaus können die vorgenannten Unterlagen in den Geschäftsräumen am Sitz der EnviTec Biogas AG, Industriering 10a, 49393 Lohne, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den in der Bilanz der EnviTec Biogas AG zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 17.360.919,53 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie	4.485.750,00 EUR
2. Einstellung in die Gewinnrücklagen	10.000.000,00 EUR
3. Gewinnvortrag	2.875.169,53 EUR
4. Bilanzgewinn	17.360.919,53 EUR

Die Dividende wird voraussichtlich am 26. Juni 2009 ausbezahlt.

Der oben genannte Ausschüttungsbetrag basiert auf dem am 23. März 2009, dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, dividendenberechtigten Grundkapital der Gesellschaft. Eigene Aktien sind nicht di-

videndenberechtigt. Soweit sich die Zahl nicht dividendenberechtigter eigener Aktien bis zum Tag der Hauptversammlung weiter erhöht, wird der obige Beschlussvorschlag dergestalt angepasst werden, dass bei einer unveränderten Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie der auf die weiteren eigenen Aktien entfallende Ausschüttungsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen. Dies umfasst auch die Wahl zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 aufgestellt werden, soweit die prüferische Durchsicht solcher Zwischenfinanzberichte beauftragt wird.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 24. Dezember 2010 eigene Aktien mit einem darauf entfallenden anteiligen Betrag in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals über die Börse zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d oder 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Der bei Ausübung dieser Ermächtigung von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am jeweiligen Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.
- c) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die hiermit erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf, mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Unabhängig davon endet die hiermit erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien spätestens am 24. Dezember 2010.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem

Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung nach diesem Buchstaben d) gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- e) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.
- f) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.
- g) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats oh-

ne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.

- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug der Maßnahmen unter Buchstaben d) bis f) ausgeschlossen.
- i) Die unter Buchstaben d) bis g) genannten Ermächtigungen zur Verwendung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien können ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Das derzeit als Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) soll noch im Jahr 2009 – und damit vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft – in Kraft treten. Das ARUG wird u. a. zu Änderungen des Fristenregimes der Einberufung und der Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung sowie der Form von Stimmrechtsvollmachten führen. Um Unsicherheiten bei der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung 2010 zu vermeiden, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor zu beschließen:

- a) Ziffer 13.2. der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„13.2. Die Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mit einer Frist von mindestens 36 Tagen vor der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. (7) Aktiengesetz.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 121 Absatz 7 und § 123 Absatz 1 des Aktiengesetzes tatsächlich so geändert werden bzw. in Kraft treten, wie der Regierungsentwurf des ARUG es vorsieht. Sofern zwischen den tatsächlich in Kraft getretenen Fassungen und den Fassungen nach dem Regierungsentwurf Abweichungen be-

stehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 a) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

- b) Ziffer 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„14. Teilnahmerecht

14.1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig unter Beifügung des in § 123 Abs. (3) Sätze 2 bis 4 AktG bestimmten Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

14.2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 123 Absätze 2 und 3 des Aktiengesetzes tatsächlich so geändert werden, wie der Regierungsentwurf des ARUG es vorsieht. Sofern zwischen der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 b) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

- c) Ziffer 15.3. der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„15.3. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des

Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 118 des Aktiengesetzes tatsächlich so geändert wird, wie der Regierungsentwurf des ARUG es vorsieht. Sofern zwischen der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zur Tagesordnung 7 c) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

- d) Ziffer 16.2. der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„16.2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform; der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 134 Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Aktiengesetzes tatsächlich so geändert werden, wie der Regierungsentwurf des ARUG es vorsieht. Sofern zwischen der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 d) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts)

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 6 einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien zu erstatten. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus. Er kann ebenfalls im Internet unter www.envitec-biogas.de eingesehen werden. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat haben unter TOP 6 vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, bis zum 24. Dezember 2010 Aktien der Gesellschaft zu erwerben, deren anteiliger Betrag am Grundkapital der Gesellschaft 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf, und aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Aktien wieder zu veräußern.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehört zum international üblichen Finanzierungsinstrumentarium von Aktiengesellschaften.

Erwerb und Veräußerung der Aktien werden unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre erfolgen. Im Falle des Erwerbs wird dieser Grundsatz dadurch gewahrt, dass der Erwerb nur über die Börse erfolgen darf. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am jeweiligen Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Die Veräußerung der erworbenen Aktien wird grundsätzlich ebenfalls über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erfolgen.

Der Vorstand soll aber darüber hinaus ermächtigt werden, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich – auch bei mehrfacher Ausnutzung – auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Die Ermächtigung des Vorstands, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen einzusetzen, soll die Verwaltung in die Lage versetzen, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren zu können und in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteile oder andere Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Die Veräußerer gerade von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sind häufig nicht an einer Geldzahlung interessiert, sondern bestehen auf einer Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft.

Die weitere Ermächtigung des Vorstands, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Ak-

tien zur Befriedigung von Rechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden, verschafft der Verwaltung auch in diesem Bereich zusätzliche Flexibilität. Zwar steht für die Erfüllung solcher Rechte in aller Regel auch bedingtes Kapital zur Verfügung. Jedoch sehen die Schuldverschreibungsbedingungen üblicherweise die Möglichkeit einer Bedienung durch eigene Aktien vor. Ein Vorteil des Einsatzes eigener Aktien ist, dass keine neuen Aktien ausgegeben werden müssen und es daher nicht zu einer Verwässerung der Anteilsquote der Altaktionäre kommt.

Die Verwaltung soll die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien auch ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils darüber berichten, in welchem Umfang er von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat.

Nach Abwägung aller Umstände ist der Vorstand überzeugt, dass der im Rahmen der Beschlüsse zu TOP 6 vorgesehene Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre geboten ist.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich gem. § 123 AktG spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 18. Juni 2009) unter der nachstehenden Adresse

EnviTec Biogas AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Wilhelmshofstraße 67
74321 Bietigheim-Bissingen
Fax: (07142) 788667-11
E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

angemeldet und gegenüber der Gesellschaft unter dieser

Adresse den von ihrem depotführenden Institut erstellten Nachweis gem. § 123 Abs. 3 AktG erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (Donnerstag, 4. Juni 2009, 00.00 Uhr) Aktionär der Gesellschaft waren. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären Eintrittskarten (mit dem Vollmachts- und Weisungsformular nach § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG) für die Hauptversammlung übersandt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Von den insgesamt ausgegebenen 15.000.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung unter Abzug von 93.390 eigenen Aktien 14.906.610 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die entsprechende Stimmrechtsvollmacht ist – sofern weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere diesen in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt wird – schriftlich oder per Telefax zu erteilen und der Gesellschaft bei der Registrierung zur Hauptversammlung vorzulegen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der EnviTec Biogas AG, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Dazu bitten wir um rechtzeitige Übersendung der Eintrittskarte mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vollmachts- und Weisungsformular. Wir bitten zu beachten, dass die Stimmrechtsvertretung nur wirksam ist, wenn die Voll-

macht und die Weisungen in der vorbezeichneten Weise erteilt werden. Bitte senden Sie die Eintrittskarte nebst Vollmachts- und Weisungsformular per Brief oder Telefax an folgende Anschrift bzw. Fax-Nummer:

EnviTec Biogas AG
Investor Relations
Hauptversammlung 2009
Industriering 10a
49393 Lohne
Fax: (04442) 8065-103

Die Vollmachtserteilung ist nur bis zum 23. Juni 2009 möglich. Weitere Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich an folgende Adresse schriftlich unter Beifügung eines Nachweises der Aktionärsseigenschaft zu richten:

EnviTec Biogas AG
Investor Relations
Hauptversammlung 2009
Industriering 10a
49393 Lohne

Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter dieser Adresse bis spätestens Mittwoch, 10. Juni 2009, 24.00 Uhr, bei uns eingehen, unverzüglich im Internet unter www.envitec-biogas.de zugänglich machen. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Lohne, im Mai 2009

EnviTec Biogas AG,
Der Vorstand